

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesveranstaltungen der Stiftung Kloster Eberbach, Veranstaltungsmanagement, 65346 Eltville

## I. Geltungsbereich

- 1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Tagungs-, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Stiftung Kloster Eberbach zur Durchführung von Veranstaltungen wie Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen (nachfolgend einheitliche "Leistungen" genannt) der Stiftung Kloster Eberbach (nachfolgend "Stiftung" genannt).
- 2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlicher Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftung in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.
- 3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurden.
- 4. Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne von §§ 13, 14 BGB.

## II. Vertragsabschluss

- 1. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Stiftung zustande.
- 2. Vertragspartner sind die Stiftung und der Kunde. Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der Stiftung eine entsprechende Erklärung des Kunden bzw. des Veranstalters vorliegt.

# III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Aufrechnung

- 1. Die Stiftung ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der Stiftung zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte bzw. übliche Preise der Stiftung zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der Stiftung an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.
- 3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und verändert sich der von der Stiftung allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so wird der vertraglich vereinbarte Preis angepasst werden, höchstens jedoch um 5 %.
- 4. Rechnungen der Stiftung ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Stiftung ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Stiftung berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Zudem kann die Stiftung im Verzugsfalle eine Gebühr in Höhe von 5,- € pro Mahnschreiben geltend machen. Der Stiftung bleiben der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- 5. Die Stiftung ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.
- 6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Stiftung aufrechnen oder mindern.
- 7. Bei verbindlicher Buchung ist die Bekanntgabe der korrekten Rechnungsadresse notwendig. Nachträgliche Rechnungsänderungen aufgrund falscher Adressangabe werden mit 10 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

# IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung/Stornierung) / Nichtinanspruchnahme der Leistung der Vermieterin



#### 1. Teilnehmerzahl 1-20

8 Wochen bis 56 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 100% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
 6 Wochen bis 42 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 75% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
 4 Wochen bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
 1 Woche bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 25% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar

Danach werden 100 % der Veranstaltungskosten in Rechnung gestellt.

#### 2. Teilnehmerzahl 21-50

3 Monate bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 100% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
2 Monate bis 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 75% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
6 Wochen bis 42 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
4 Wochen bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 25% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar

Danach werden 100 % der Veranstaltungskosten in Rechnung gestellt.

#### 3. Teilnehmerzahl 51-

6 Monate bis 183 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 100% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
 4 Monate bis 122 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 75% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
 2 Monate bis 61 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar
 1 Monat bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 25% der Veranstaltung kostenfrei stornierbar

Danach werden 100 % der Veranstaltungskosten in Rechnung gestellt.

2. Der Rücktritt / die Stornierung des Kunden hat in Textform zu erfolgen.

Maßgeblich für die Berechnung der Rücktritts- / Stornierungsgebühren ist das Datum des Posteingangs bei der Stiftung (Stiftung Kloster Eberbach, Veranstaltungsmanagement, Kloster Eberbach, D-65346 Eltville im Rheingau).

3. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist im Rahmen der Abwicklung nach Ziffer 1 zu berücksichtigen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

## V. Rücktritt der Stiftung

- 1. Wird eine vereinbarte oder gemäß III. Ziffer 5 verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Stiftung gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Stiftung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2. Ferner ist die Stiftung berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
- · höhere Gewalt oder andere von der Stiftung nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- · Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (z. B. in der Person des Kunden oder des Zwecks) gebucht werden;



- · die Stiftung begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Stiftung zuzurechnen ist;
- · ein Verstoß gegen I. Ziffer 2 oder X. Ziffer 2 vorliegt.
- 3. Bei berechtigtem Rücktritt der Stiftung entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

# VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss der Stiftung spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Stiftung.
- Sollte die Mitteilung nicht innerhalb von 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt sein, besteht kein Anspruch auf eine reduzierte Berechnung der Teilnehmerzahl. Der Kunde hat jedoch das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm im Einzelnen nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen, zu reduzieren.
- 2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5 % wird von der Stiftung bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm im Einzelnen nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen, zu reduzieren.
- 3. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % nach oben oder unten ist die Stiftung einseitig berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden im Einzelfall unzumutbar ist.
- 5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Stiftung diesen Abweichungen zu, so kann die Stiftung ihre zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Stiftung trifft insoweit ein Verschulden.

## VII. Verantwortlichkeit für die Veranstaltung; Haftung; Behördliche Auflagen; Verjährung

- 1. Die Stiftung haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Stiftung haftet grundsätzlich für alle gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten. Ausnahmsweise haftet die Stiftung für leichte Fahrlässigkeit bei Schäden, die auf einer Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen, oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei Schäden, die auf der Verletzung essentieller Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Haftung der Stiftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleicher Weise für einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Stiftung auftreten, wird die Stiftung bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störungen zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten, sowie alle Störungen bzw. Schäden der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Die Organisation, Vorbereitung, Bekanntmachung und Durchführung der Veranstaltung erfolgt in eigener Regie und in eigener Verantwortung sowie auf Gefahr des Kunden. Der Kunde trägt für die pflegliche Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und die Vermeidung von Beschädigungen an der (historischen) Bausubstanz Sorge. Der Kunde haftet insbesondere und ausschließlich für sämtliche mit der Veranstaltung in ursächlichem Zusammenhang zu bringende Schäden. Im Falle von Beschädigungen am Eigentum der Stiftung ist diese berechtigt, Schadensersatz (neuwertiger Ersatz) geltend zu machen. Ferner darf die Stiftung die Schadensbeseitigung selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen. Der Kunde hat in diesem Fall Schadensersatz in Geld zu leisten.
- 3. Die Stiftung übernimmt keine Haftung dafür, dass etwaig erforderliche Genehmigungen für die vorgesehene Veranstaltung erteilt werden bzw. erteilte Genehmigungen fortbestehen; dies gilt nicht, wenn die Beschaffenheit und Lage der Mietsache zum vereinbarten Vertragszweck nicht geeignet ist. 4. Die Stiftung hat den Kunden bei



Vertragsschluss auf die als Vertragsanlage beigefügten Auflagen und Bescheide hingewiesen und diesen zur Beachtung und Einhaltung verpflichtet. Soweit für die Veranstaltung öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, ist der Kunde verpflichtet, der Stiftung vor Veranstaltungsbeginn eine Kopie der entsprechenden Genehmigung beziehungsweise des Bescheides der zuständigen öffentlichen Stelle vorzulegen. Eine etwaige in Bezug auf die Art der Veranstaltung nicht erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung beeinträchtigt den Vertragszweck nicht und stellt keinen Mangel der überlassenen Räumlichkeiten dar.

5. Alle Ansprüche des Kunden bzw. des Dritten gegen die Stiftung verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne von § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche gegen die Stiftung verjähren kenntnisunabhängig spätestens in 5 Jahren. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung beruhen, sowie bei der Stiftung zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei der Stiftung zurechenbaren Verlust des Lebens.

## VIII. Winterdienst

Seitens des Veranstalters besteht kein Anspruch auf besenreine und eis- bzw. schneefreie Gebäudevorflächen oder Parkplätze zu Beginn oder während der Veranstaltung.

Soweit der Stiftung auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Räum- und Streupflicht obliegt, gilt dies nicht für Situationen höherer Gewalt, insbesondere bei plötzlich einsetzendem Eisregen oder unverhältnismäßigen Schneestürmen.

# IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 1. Soweit die Stiftung für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen/Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Stiftung umfassend von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen/Ausstattungen frei.
- 2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Stiftung bedarf derer vorheriger Zustimmung in Textform. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Stiftung gehen zulasten des Kunden, soweit die Stiftung diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Stiftung pauschal erfassen und berechnen.
- 4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Einrichtungen/Ausstattungen der Stiftung ungenutzt, kann insoweit eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.
- 5. Störungen an von der Stiftung zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Stiftung diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## X. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige (auch persönliche) Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die Stiftung übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keinerlei Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Stiftung. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss vollständig den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen. Die Stiftung ist berechtigt, dafür vorher einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig, so ist die Stiftung berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und die Anbringung von

Gegenständen vorher mit der Stiftung jeweils im Einzelnen abzustimmen.

2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, kann die Stiftung die Entfernung und Lagerung zulasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände in vertragswidriger Weise im Veranstaltungsraum, kann die Stiftung für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden



ist. Darüber hinaus bleiben der Stiftung der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

## XI. Haftung des Kunden für Schäden

- 1. Der Kunde haftet für alle Schäden am Gebäude, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Soweit der Kunde Unternehmer ist, haftet er unabhängig von einem Verschuldensnachweis durch die Stiftung; ein Verbraucher haftet nur im Verschuldensfalle.
- 2. Die Stiftung kann jederzeit vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.

# XII. Örtliche Rahmenbedingungen

Das Land Hessen führt zur Erhaltung der historischen Bausubstanz seit 1986 eine Generalsanierung der ehemaligen Zisterzienserabtei Eberbach durch. Diese Arbeiten werden durch das Hessische Baumanagement in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Stiftung koordiniert. Die in Bearbeitung befindlichen Gebäude und Flächen sind eingerüstet und mit Bauzäunen umschlossen. Die Arbeiten auf der Baustelle führen zu Emissionen im Nahbereich der Arbeitsorte (z.B. Staub, Andienungsverkehr, Werkzeuggeräusche). Der Kunde nimmt die von der Sanierungsmaßnahme hervorgerufenen ästhetischen Einschränkungen zur Kenntnis. Sie stellen keinen Mangel der überlassenen Räumlichkeiten beziehungsweise eine Beeinträchtigung des Vertragszwecks dar; dementsprechend ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen seitens des Kunden ausgeschlossen. Der Aufenthalt im Kloster Eberbach erfolgt für jedermann auf eigene Gefahr. Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Freiflächen der Klosteranlage in den Nachtstunden durch eine allgemeine Grundbeleuchtung der befestigten Verkehrswege erhellt werden. Aus Gründen des Denkmalschutzes kann nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt werden; eine fußläufige Erreichbarkeit aller Veranstaltungsbereiche wird zugesichert. Die gesamte Liegenschaft "Kloster Eberbach" gilt als öffentliche Einrichtung, so dass gemäß Hessischem Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSG) ein grundlegendes Rauchverbot in allen Gebäuden und sonstigen umschlossenen Räumen einzuhalten ist.

# XIII. Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Mieter sind unwirksam.
- 2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Stiftung.
- 3. Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr Wiesbaden. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Stiftung.
- 4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Anhang: Lageplan Tagungsräume